

# Kinderdatenblatt - Einschreibzeiten 2023/2024



Dieses Formular bleibt in der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung.

<b>Öffnungszeiten/Einrichtungen</b>	
Halbtagesplatz 15 Monate bis zum 3. Geburtstag	☀ 7.00 bis 13.00 Uhr
Art und Bezeichnung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung	Stempel des Kindergartens
Anschrift	

<b>Betreuungsbedarf (Uhrzeit):</b>	
------------------------------------	--

KIND			
Vor-/Familiename			
Geburtsdatum			männlich ☀ weiblich☀
PLZ/Ort	PLZ	Ort	
Straße			
Staatsbürgerschaft		Religion	
Erstsprache		Weitere Sprachen	
Impfungen	☀lt. Impfplan	☀keine Impfungen	Masernimpfung: ☀JA ☀NEIN
	☀einzelne Impfungen:		Impfpass wurde vorgelegt/Kopie mitgeschickt ☀
Medikamente		Vers.Nr.	
Allergien		Mitversichert	☀Mutter
Haus/Kinderarzt			☀Vater
Anzahl d. Geschwister im gemeinsamen Haushalt: (Familienbeihilfe)			
Wichtige Informationen			

<b>Erziehungsberechtigte/r Zahlungspflichtige/r</b>	Eltern leben im gemeinsamen Haushalt ☀JA ☀NEIN →	Kind lebt bei	
		☀Mutter	☀Vater
<b>Name der MUTTER</b>		<b>TeINr.</b>	
<b>Adresse</b>		<b>Mail</b>	
<b>Name des VATERS</b>		<b>TeINr.</b>	
<b>Adresse</b>		<b>Mail</b>	

Weitere Kontakte für den Kindergarten  
(z.B. wer darf das Kind noch abholen bzw. im Notfall, wenn Eltern nicht erreichbar sind ....)

Name:	TeINr.	☀ Oma	☀ Tante
		☀ Opa	☀ sonst.
Name:	TeINr.	☀ Oma	☀ Tante
		☀ Opa	☀ sonst.
Name:	TeINr.	☀ Oma	☀ Tante
		☀ Opa	☀ sonst.
Name:	TeINr.	☀ Oma	☀ Tante
		☀ Opa	☀ sonst.

Mit meiner Unterschrift nehme ich folgende Punkte zur Kenntnis:

**\*\*Gemäß § 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 95/2019 haben die Eltern die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Betreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den Eltern bzw. einer dem Kindergarten namhaft gemachten Person (siehe 1. Seite) begleitet werden.**

**\*\*Gemäß § 32, § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz LGBl.Nr. 95/2019 hat/haben der/die Erziehungsberechtigte/n dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung nach der **Anwesenheitspflicht** erfolgt:**

*Kinderkrippe: zumindest 3 Tage/Woche (je 4 Stunden)*

*Kindergarten: 4 Tage/Woche (je 4 Stunden)*

*Verpflichtendes Kinderbetreuungsjahr: 5 Tage/Woche (je 4 Stunden)*

**\*\*Die Daten werden automationsunterstützt verarbeitet.**

**\*\*Die Stadtgemeinde Deutschlandsberg als Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung übermittelt zum Zweck der Überprüfung alle Angaben, die für den Vollzug des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungs-gesetzes sowie des Steiermärkischen Kinderbetreuungs-förderungsgesetzes erforderlich sind, an das Land Steiermark.**

**\*\*Die Daten werden (vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung) in anonymisierter Form an die Statistik Austria für die Erstellung der österreichischen Kindertagesheimstatistik übermittelt. Dazu wird angemerkt, dass nur Geburtsmonat und -jahr des Kindes übermittelt werden.**

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

**ACHTUNG! Dieser Teil wird erst im Kindergarten ausgefüllt!**

**Vereinbarung der Einschreibzeiten**

Kindergartenjahr: 2023/2024

Name des Kindes:

Anmeldung für  
vormittags   
nachmittags   
ganztägig

Zeitraum (Datum): von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Einschreibzeiten (genaue Uhrzeit): von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Die Aufenthaltsdauer des einzelnen Kindes hat gemäß § 13 Abs. 2 täglich höchstens sechs Stunden (Halbtagesgruppen) und höchstens zehn Stunden in (erw.) Ganztagesgruppen zu betragen.

Höhe des monatlichen Elternbeitrages: laut Sozialstaffel des Landes Steiermark

Schulbesuch: kein Schulbesuch

Behindert lt. Behindertengesetz:  ja  nein

(verpflichtende Angabe für den HPK)

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

verpflichtende Angaben (vorgegeben durch das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 6)

Die Daten dienen zum Vollzug der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 95/2019, insbesondere zur Vorlage bei Aufsichtsbesuchen durch die pädagogische Fachaufsicht gem. § 48 Abs. 1 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 95/2019.